

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

LNG-Terminal Rostock – Genehmigung

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 24. Februar 2022 ergriffen, um den Einfluss Russlands auf die Energieinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern zu beenden (bei der Antwort dürfen die Nordstream-Pipelines ausgelassen werden)?
Welche Maßnahmen hat die Landesregierung speziell in Bezug auf das am 26. Oktober 2020 in Rostock genehmigte LNG-Terminal der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH), eine Tochtergesellschaft des russischen Gasunternehmens JSC Novatek, unternommen?
2. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) am 13. September 2021 den Beschluss zur Beendigung des Rostock-LNG-Projektes und zur geplanten Auflösung der Gesellschaft zum 30. September 2021 gefasst hat?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die „Nicht-Realisierung“ des LNG-Terminals insbesondere nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die gesamte Ukraine sicherzustellen?
 - b) Hat die Landesregierung nachgelagerten Behörden, z. B. der Genehmigungsbehörde, diese Information weitergeleitet?
 - c) Ist der Landesregierung bekannt, aus welchem Grund die Geschäftsführung die o. g. Beschlüsse nicht umgesetzt hat?

3. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Gesellschafterinnen Fluxys Germany Holding GmbH und JSC Novatek ihre Anteile an der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) an die BarMalGas GmbH abgetreten haben (Datum der Eintragung ins Handelsregister 18. April 2023 und 20. April 2023)?
4. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock Energy Terminal GmbH eine Änderung an der am 26. Oktober 2020 genehmigten Anlage zur Lagerung und Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal) beantragt hat, die eine Erweiterung der Anlage um Anlagenteile zur Regasifizierung von LNG und der Einspeisung des entstehenden Erdgases in das örtliche Gasnetz sowie um Anlagenteile zur Verflüssigung von Biogas und dem daraus resultierenden Umschlag von Bio-LNG vorsehen?
 - a) Wie weit ist das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage fortgeschritten?
 - b) Wann wird es eine Auslegung der Antragsunterlagen geben, und wann ist mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu rechnen?
 - c) Ist eine Nutzung oder zukünftige Nutzung des Terminals für den Import von Wasserstoff geplant bzw. ist eine solche Nutzung in der aktuellen Auslegung ohne größere Baumaßnahmen technisch überhaupt möglich?
5. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock LNG GmbH als Rostock Energy Terminal GmbH ihre Geschäftstätigkeit als werbende Gesellschaft fortzuführen beabsichtigt (notarielle Beurkundung am 5. Mai 2023, Eintragung ins Handelsregister am 12. Mai 2023)?
 - a) Wie positioniert sich die Landesregierung zu diesem Vorhaben, nachdem sie im Rahmen der ursprünglichen Projektinitiierung fördernd involviert gewesen ist?
 - b) Ein reines LNG-Terminal, ohne die Möglichkeit späterer klimaneutraler Wasserstoff-Importe, steht der Idee des „Energiehafens Rostock“ entgegen.
Welche Schritte wird das Land als Gesellschafterin unternehmen, um den Hafen in dieser Frage entsprechend des Zielbildes „Energiehafen“ zu gestalten?
 - c) Welchen Zusatznutzen des Terminals in Rostock, auch im Vergleich zum gering ausgelasteten LNG-Terminal in Mukran, sieht die Landesregierung?
6. Die Rostock Energy Terminal GmbH plant die Umsetzung des LNG-Terminals in der Gemarkung Petersdorf, Flur 1, auf den Flurstücken 77/165, 77/166, 77/179, 263, 264 und 251/16 im Bereich des Überseehafens Rostock. Nach verschiedenen Medienberichten wurde im Oktober 2018 ein Pachtvertrag zwischen der Rostock PORT GmbH und der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) geschlossen.
Beinhaltet dieser Pachtvertrag die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung, z. B. im Falle einer Auflösung des Vorhabens oder der Nicht-Umsetzung des Projektes?
 - a) Falls ja, aus welchem Grund wurde mit Blick auf die Fragen 1 und 2 von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht?
 - b) Hat die Rostock PORT GmbH weitere Pachtverträge für Flächen im Überseehafen geschlossen, auf denen trotz bestehender Genehmigung des jeweiligen Vorhabens seit mehreren Jahren keine Umsetzung stattfindet?

7. Der Geschäftsführer der Rostock PORT GmbH, Gernot Tesch, wurde nach der Bekanntgabe der Aufgabe des LNG-Projektes im Jahr 2021 von der Ostsee-Zeitung zu diesem Sachverhalt befragt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Rostock PORT GmbH – ein Unternehmen der Hansestadt Rostock (74,9 Prozent) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (25,1 Prozent) – Kenntnis von dem Vorgang erlangt hat.
Welche Maßnahmen zur Beendigung des Pachtvertrages hat die Rostock PORT GmbH unternommen?
Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, aus welchem Grund?
8. Am 16. Juli 2020 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sie u. a. die Construction and operation of a medium-scale multimodal LNG terminal in the seaport of Rostock im Rahmen der Connecting Europe Facility mit 19 393 115 Euro fördern wird. Zusätzlich plante die wahrscheinliche Empfängerin, die Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH), eine weitere Förderung beim Bund zu beantragen, um die Finanzierungslücke von 56,7 Prozent der Gesamtinvestition in Höhe von 181,4 Millionen Euro zu schließen.
In welcher Höhe wurde die Bundesförderung bewilligt?
- a) In welcher Höhe wurden bereits Teile der Förderung des Bundes und der EU abgerufen und ausgezahlt?
 - b) Hat die Rostock Energy Terminal GmbH weiterhin Anspruch auf die zugesagten Fördermittel?
 - c) Wurden Fördermittel des Landes angefragt, in Aussicht gestellt oder sogar zugesagt bzw. abgerufen?
9. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlischt die Genehmigung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist, wenn nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Zwischen Genehmigung und Wiederaufnahme des Projektes lagen zwei Jahre, fünf Monate und 25 Tage, wobei der Antrag auf Änderung der Anlage deutlich später erfolgte. Somit waren mehr als drei Jahre keinerlei Bestrebungen zur Umsetzung des Projektes erkennbar.
Ist diese Zeitspanne hinreichend, um von der Möglichkeit des § 18 Gebrauch zu machen und wenn nicht, welche Zeitspanne wäre anzulegen?
- a) Ist der Beschluss einer Gesellschaft, ein Projekt zu beenden und die Gesellschaft aufzulösen, hinreichend, um von der Möglichkeit des § 18 BImSchG Gebrauch zu machen?
 - b) Hat die Genehmigungsbehörde im Fall der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) von der Möglichkeit des § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG Gebrauch gemacht, also z. B. eine Frist gesetzt und wenn ja, wann?
 - c) Wenn nicht, aus welchem Grund?

-
10. Welchen Anteil würden die 800 000 Tonnen LNG (Vollauslastung) des geplanten LNG-Terminals der Rostock Energy Terminal GmbH am gesamtdeutschen Erdgasimport ausmachen und welcher Anteil ergibt sich gemessen am LNG-Importvolumen in Prozent (als Bezugsgröße jeweils den Mittelwert der Importmengen 2023 und 2024 heranziehen)?
- a) Fiele das geplante LNG-Terminal unter die Kategorie „Kritische Infrastruktur“ im Sinne des BSI-Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz?
 - b) Inwiefern ist es wahrscheinlich, dass ein Verkauf von Anteilen der Rostock Energy Terminal GmbH an Investoren außerhalb der EU im Rahmen einer Investitionsprüfung, z. B. nach § 55a, abgelehnt würde?
 - c) Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, den Einfluss insbesondere russischer Investoren, auf diese Energieinfrastruktur auszuschließen?

Hannes Damm, MdL